

## **Entgeltordnung für die Nutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen der Gemeinde Reimershagen**

Für die Nutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden gemäß § 14 Abs. 2, § 22 Abs. 3 Ziffer 11, § 43 Abs. 1, § 44 Abs. 1 und Abs. 2 Pkt. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 – 9, Entgelte erhoben

### **§ 1 Allgemeines**

1. Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Reimershagen. Einzelheiten über den Umgang auf dem Friedhof regelt die Friedhofssatzung.
2. Die Einrichtungen bestehen aus der Feierhalle, der öffentlichen Wasserentnahmestelle und der Abfallbeseitigung.
3. In dieser Nutzung nicht enthalten, sind Leistungen für Beisetzungen, Gruft-Herstellungen und Umbettungen.
4. Das Entgelt dient zum Ausgleich anfallender Bewirtschaftungskosten.

### **§ 2 Entrichtung eines Leistungsentgeltes**

Das Entgelt ist nach Rechnungslegung zu zahlen. Entgeltschuldner ist der Antragsteller bzw. der Auftraggeber.

### **§ 3 Fälligkeit des Leistungsentgeltes**

Das Entgelt ist nach Erhalt des Entgeltbescheides innerhalb von 30 Tagen fällig.

### **§ 4 Grabplatzentgelt**

Das Grabplatzentgelt wird für das Nutzungsrecht von 25 Jahren pro Grabstätte erhoben

- |  |                |
|--|----------------|
| (1) Reihengrabstätte / Wahlgrabstätte  |                |
| Einzelgrabstätte   | 300,00 €       |
| Doppelgrabstätte   | 600,00 €       |
| (2) Urnengrabstätte  | 300,00 €       |
| Urnengemeinschaftsanlage   | 800,00 €       |
| (3) Verlängerung des Nutzungsrechtes für   |                |
| Eine Einzelgrabstätte  | 12,50 € / Jahr |
| Eine Doppelgrabstätte  | 25,00 € / Jahr |
| Eine Urnengrabstätte   | 12,00 € / Jahr |
| (4) Vorzeitiger Nutzungsablauf   |                |
| Bei Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist von 25 Jahren wird für die restlichen Jahre ein Pflegeentgelt pro Jahr und Grabstätte von 10,00 € erhoben. |                |

(5) Benutzung der Feierhalle

Für die Benutzung der Feierhalle sind 150,00 € zu zahlen.

Entsprechend der Kostenentwicklung kann jährlich das Benutzungsentgelt für die Folgejahre durch Beschluss der Gemeindevertretung neu festgesetzt werden.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 09.03.2004, geändert am 04.05.2012, außer Kraft.

Reimershagen, den 28.03.2023

Kupfer  
Bürgermeister